

URKUNDE der AUSRUFUNG

der

Verfassunggebenden Versammlung

Gesetz Nr. 1, veröffentlicht durch dieses Dekret Nr. 1

heute am 26. Oktober 2015

Paragraph 1

Heute, am 26. Oktober 2015, erfolgt hiermit die Ausrufung und die Einsetzung der **Verfassunggebenden Versammlung** für das Völkerrechtssubjekt

Staat Steiermark

in den rechtswirksamen Stand. Die Ausrufung und die Einsetzung wird mit diesem Dekret Nr. 1 und diesem Gesetz Nr. 1 bekannt gegeben. Das entstandene Völkerrechtssubjekt im aktuellen Rechtsstand der **Verfassunggebenden Versammlung** besteht aus den Gebieten in den Grenzen vom 26. Oktober 2015 nach ISO 3166-2:AT-6. Diese Gebiete sind der Geltungsbereich der **Verfassunggebenden Versammlung** und gleichermaßen des Völkerrechtssubjekts **Staat Steiermark**.

Dieser völkerrechtliche Akt ruht auf dem Rechtsstand aller „**souveränen Menschen**“ des Rechtssubjekts durch ihre nachgewiesene Rechtsfolge aufgrund ihrer Abstammung, bewiesen in einem Feststellungsverfahren nach international gültigem Völkerrecht.

Diese „**SOUVERÄNEN MENSCHEN**“ befinden sich in dem Rechtssubjekt **Staat Steiermark** im Rechtsstand der „**natürlichen Person**“ und sind somit die Rechtsträger des Völkerrechtssubjekts **Staat Steiermark**, welches hiermit aufgerichtet ist.

Rechtssatz hierzu: *"Das völkerrechtliche Subjekt bestand und besteht durch seine legitimen, natürlichen Rechtspersonen und derer in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflöslchen Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt ziehen".*

Die Gemeinschaft der Rechtsträger dieser **Verfassunggebenden Versammlung** für das Rechtssubjekt **Staat Steiermark**, beginnt am 26. Oktober 2015 um 12:00 Uhr Ortszeit mit der Konstituierung aller, dem Rechtssubjekt zugehörigen Bestandteile und Einrichtungen.

Staat Steiermark

Die **Verfassunggebende Versammlung**, vertreten durch den **Versammlungsrat**